

Erschließungsvertrag

Auf Grundlage des § 11 Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 schließen

die

Gemeinde Monzingen,
Hauptstraße 66, 55569 Monzingen,
vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Klaus Stein

nachfolgend – Gemeinde - genannt,

und die

Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan
Poststraße 26, 55566 Bad Sobernheim
vertreten durch Werkleiterin Frau Marion Zuidema

und die

Strukturentwicklungsgesellschaft der Sparkasse Rhein-Nahe mbH,
Kornmarkt 5, 55543 Bad-Kreuznach,
vertreten durch die Geschäftsführer, die Herren Alexander Schmitt und Volker Schick

nachfolgend – Erschließungsträger - genannt

folgenden Vertrag:

Präambel

Die Gemeinde Monzingen beabsichtigt, die Fläche „Auf der Ley II“ einer Wohnbebauung zuzuführen. Die Strukturentwicklungsgesellschaft der Sparkasse Rhein-Nahe mbH soll dabei als Erschließungsträger und Vermarkter auftreten. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Auf der Ley II“ wurde in der Gemeinderatssitzung am **30.06.2022** gefasst. Im Übrigen wird auf die Regelungen des mit dem Erschließungsträger bzw. Investor abgeschlossenen städtebaulichen Vertrages verwiesen.

Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen und Wege einschließlich:

Fahrbahnen
 Parkflächen
 Geh- und Fußwegen
 Straßenbeleuchtung
 Straßenbegleitgrün
 Grün- und Ausgleichsflächen
 Straßenentwässerung

Die Erstellung der Wasserversorgungsanlagen sowie der Abwasserbeseitigungseinrichtungen sind nicht Gegenstand des Erschließungsvertrages, diese werden von den Verbandsgemeindewerken Bad Sobernheim erstellt. Vom Erschließungsträger ebenfalls nicht zu erstellen sind die Einrichtungen, die anteilig der Straßenoberflächenentwässerung dienen, hierzu gehören insbesondere:

- (a) die Regenwasserkanäle im öffentlichen Straßenraum
- (b) die Regenwasserrückhaltebecken
- (c) die Regenwasserableitung in die Nahe.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien nachstehenden Erschließungsvertrag:

§ 1

Erschließungsauftrag

1. Die Gemeinde überträgt nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) die ihr obliegende Aufgabe zur erstmaligen Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen für das in Absatz 2 näher bezeichnete Erschließungsgebiet nach Maßgabe dieses Vertrages anstelle einer eigenen Erschließung auf den Erschließungsträger.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Erschließung im eigenen Namen, auf eigenes Risiko und auf eigene Rechnung nach Maßgabe der folgenden Vertragsbestimmungen, der einschlägigen Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst durchzuführen.

Mit der vertragsgemäßen Fertigstellung der in diesem Vertrag aufgeführten Erschließungsanlagen ist eine Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den §§ 127 ff. BauGB ausgeschlossen.

Eventuell mögliche Beitragserhebungen nach Durchführung dieses Vertrages bleiben unberührt.

2. Das Erschließungsgebiet umfasst die Grundstücke des künftigen Bebauungsplangebietes „Auf der Ley II“ in der Gemarkung Monzingen,

Flur 41, Nr. 83, 84,85 und 127/7 tlw., (ggf. weitere, für die Entwässerung erforderliche ergänzen).

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Planentwurf (Anlage 1), der Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 2 Beginn der Erschließungsmaßnahmen

1. Mit den Baumaßnahmen zur Durchführung der Erschließungsanlagen im Sinne von § 1 darf der Erschließungsträger erst beginnen, wenn
 - a) der für die Herstellung der Erschließungsanlagen gemäß § 125 Abs. 1 BauGB erforderlich Bebauungsplan bzw. dessen Änderung in Kraft getreten ist,
 - b) die notwendigen vom Erschließungsträger einzuholenden öffentlich-rechtlichen Gestattungen vorliegen,
 - c) die Gemeinde die vom Erschließungsträger vorgelegten Ausführungspläne innerhalb von 30 Tagen geprüft, genehmigt oder ggf. Änderungen dem Erschließungsträger mitgeteilt hat. Nach Ablauf der Frist ohne Rückmeldung durch die Gemeinde gelten die Ausführungspläne jedoch als genehmigt.
 - d) der Erschließungsträger der Gemeinde den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachgewiesen
2. Der Zeitpunkt des Baubeginns ist der Gemeinde spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Durchführung der Erschließung

1. Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließungsanlagen sind die textlichen und planerischen Festsetzungen des noch aufzustellenden Bebauungsplans „Auf der Ley II“ sowie die Planung der Verkehrsanlagen maßgebend.

Sofern der Erschließungsträger Leistungen nicht selbst erbringt, beauftragt er mit der Erschließungsplanung ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, welche die Gewähr für eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Abwicklung der Baumaßnahme bieten. Der Abschluss des Ingenieurvertrages zwischen dem Erschließungsträger und dem Ingenieurbüro erfolgt im Benehmen mit dem Auftraggeber.

Mit der Erstellung der Erschließungsplanung soll die WVE GmbH Kaiserslautern beauftragt werden.

Der Bebauungsplan sowie die von der Ortsgemeinde genehmigten Ausführungspläne werden Bestandteil dieses Vertrages und sind in der jeweils zum Beginn der Herstellung einer Erschließungsanlage geltenden Fassung verbindlich.

2. Vor der Herstellung der Erschließungsanlagen hat sich der Erschließungsträger mit Versorgungsträgern, insbesondere:
 - a) den Verbandsgemeindewerken Nahe-Glan,
 - b) der Deutschen Telekom / Kabel Deutschland,

- c) innogy SE,
- d) Pfalzgas,
- e) und sonstigen Leistungsträgern

ins Benehmen zu setzen und sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Anlagen, soweit möglich, ausgeschlossen wird.

3. Die Erschließungsanlagen müssen den anerkannten Regeln für die Herstellung solcher Anlagen entsprechen und fachgerecht hergestellt sein. Die Ortsgemeinde bestimmt die technische Ausführungsart in Abstimmung mit dem Erschließungsträger vor Ausschreibung der Leistungen nach billigem Ermessen § 315 BGB.
4. Notwendige behördliche Genehmigungen sind einzuholen und die darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen und sonstige Prüfbemerkungen bei der Ausführung zu befolgen.
5. Das Anbringen von Kennzeichen und Hinweisschildern für öffentliche Erschließungsanlagen (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) obliegt der Gemeinde. Die Kosten gehen zu Lasten des Erschließungsträgers.
6. Der Erschließungsträger hat der Gemeinde die Ausführungspläne für die Erschließungsanlagen rechtzeitig vor der Ausschreibung sowohl in Papierform als auch digitaler Form vorzulegen. Die Pläne und die vorgesehene Art der Ausführung bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
7. Der Gemeinde sind die Ausschreibungsunterlagen für die Vergabe der Erschließungsarbeiten spätestens sieben Tage vor der Ausschreibung vorzulegen. Sie bedürfen ebenfalls vorher der Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung der Gemeinde zu den Ausschreibungsunterlagen gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen widersprochen wird. Die Ausführung hat nach den Vorschriften der VOB/B und VOB/C in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.
8. Der Erschließungsträger stellt der Gemeinde, spätestens 8 Wochen nach dem Abnahmetermin kostenlos Bestandspläne zur Verfügung.

§ 4

Fertigstellung der Erschließungsanlagen

1. Die Erschließungsanlagen sind in einem Zuge herzustellen.
2. Falls der Erschließungsträger die Erschließungsmaßnahmen nicht termingerecht fertiggestellt hat, kann die Gemeinde ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Fertigstellung setzen und nach deren Ablauf die Erschließungsmaßnahme selbst fertig stellen bzw. fertig stellen lassen, in bestehende Werkverträge eintreten oder vom Vertrag zurücktreten.

§ 5 Überwachung der Bauarbeiten

1. Mit der örtlichen Bauüberwachung gem. HOAI, § 3 Absatz 3, Anlage 12, Punkt 12.1, LP 8 (örtliche Bauüberwachung) der Erschließungsanlagen ist die Beauftragung an die WVE GmbH Kaiserslautern, vorgesehen. Ferner kann die Ortsgemeinde die Baumaßnahmen zur Herstellung der Erschließungsanlagen jederzeit überwachen oder überwachen lassen. Dabei festgestellte Mängel hat der Erschließungsträger unverzüglich zu beseitigen. Werden zur Mängelfeststellung Prüfkosten verursacht, so sind diese vom Erschließungsträger zu tragen, soweit Mängel festgestellt wurden.
2. Auf Verlangen der Ortsgemeinde hat der Erschließungsträger aus den für die Herstellung der Erschließungsanlagen verwendeten Baustoffen fachgerecht Proben zu entnehmen und von einer einvernehmlich bestimmten Materialprüfstelle untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsberichte und die Proben sind der Ortsgemeinde zu übergeben. Vertragswidrige Baustoffe oder Bauteile sind innerhalb der von der Ortsgemeinde gesetzten Frist zu entfernen.

§ 6 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

1. Dem Erschließungsträger obliegt ab dem Beginn der Erschließungsmaßnahmen bis zur VOB-Abnahme der Erschließungsanlagen durch die Gemeinde die allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Er haftet für alle Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht verursacht werden. Nach der VOB-Abnahme obliegt die Verkehrssicherungspflicht der Ortsgemeinde, losgelöst davon, ob sie bereits Eigentümer der öffentlichen Verkehrsflächen geworden ist.
2. Der Erschließungsträger haftet ferner für alle Schäden, die durch die Erschließungsarbeiten z. B. an den in den Untergrund verlegten Leitungen der Versorgungsträger oder an baulichen Anlagen auf den zu erschließenden Grundstücken verursacht werden. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der in der Herstellung befindlichen Erschließungsanlagen hat der Erschließungsträger zu tragen.
3. Der Erschließungsträger stellt die Ortsgemeinde von allen mit der Verkehrssicherungspflicht und der Ausführung der Erschließungsarbeiten zusammenhängenden Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Dies gilt ohne Rücksicht auf das Eigentum der Gemeinde an den Erschließungsflächen. Der Erschließungsträger hat eine zur Deckung solcher Ansprüche ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Grunderwerb

1. Die für die Erschließungsanlagen sowie die Rückhalte- und Versickerungsanlagen erforderlichen Grunderwerbskosten gehen zu Lasten des Erschließungsträgers. Des Weiteren hat der Erschließungsträger die Kosten für eventuell erforderlich werdende Gestattungen und Grunddienstbarkeiten für die zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen zu übernehmen.

§ 8**Abnahme der Erschließungsanlagen**

1. Nach der Fertigstellung der Erschließungsanlagen sind diese von der Gemeinde und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Ihre vertragsgemäße Fertigstellung hat der Erschließungsträger der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde setzt den Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb 5 Tage nach erfolgter Anzeige im Benehmen mit dem Erschließungsträger fest. Erst nach der Abnahme ist ein Baubeginn durch private Dritte im Neubaugebiet zugelassen.
2. Das Ergebnis der Abnahme ist in einer von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Niederschrift zu beurkunden.
3. In der Niederschrift festgestellte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Monaten, vom Tag der gemeinsamen Abnahme angerechnet, durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
4. Wenn die Gemeinde die Abnahme wegen wesentlicher Mängel ablehnt oder der Erschließungsträger beim Abnahmetermin nicht vertreten ist, kann die Gemeinde für jede weitere Abnahme einen Aufwendungsersatz von 400,00 € verlangen. Eine abschnittsweise Abnahme ist möglich.

§ 9**Übereignung und Übernahme der Erschließungsanlagen**

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, das Eigentum an den vertragsgegenständlichen Erschließungsanlagen kosten- und lastenfrei an die Gemeinde zu übertragen. Nach Erfüllung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen übernimmt die Gemeinde diese in ihre Bau- bzw. Unterhaltungslast.
2. Die Übernahme der Erschließungsanlagen setzt voraus, dass
 - a) die Gemeinde Eigentümerin der von den öffentlichen Erschließungsanlagen nach dem Ergebnis der Schlussvermessung eingenommenen Grundstücksflächen geworden ist.
 - b) die Erschließungsanlagen abgenommen und bei der Abnahme beanstandete Mängel gemäß § 8 (3) beseitigt worden sind,
 - c) der Erschließungsträger der Gemeinde in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich und fachtechnisch festgestellten Schlussrechnungen mit den bezifferten Herstellungskosten gegliedert nach
 - Fahrbahnen
 - Geh-/Fußwege
 - Straßenbeleuchtung
 - Straßenbegleitgrün
 - selbstständige öffentliche Parkbuchten
 - selbstständige öffentliche Grünanlagen

- Spielplatz
- Wohnwege
- Immissionsschutzanlagen

einschließlich der Bestandspläne sowohl in digitaler als auch in Papierform übergeben hat.

- d) der Erschließungsträger die Ordnungsmäßigkeit der verwendeten Baustoffe und Werkstücke, sofern ein Verlangen der Gemeinde gemäß § 5 (2) vorgelegen hat, durch die Befunde über die Untersuchung der entnommenen Proben nachgewiesen hat,
 - e) der Erschließungsträger der Gemeinde eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der es sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind.
 - f) der Erschließungsträger der Gemeinden einen Bestandplan über die Versorgungseinrichtungen (Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) in digitaler Form und Papierform übergeben hat.
3. Die nach Absatz 2 vorgelegten Unterlagen, Pläne und Nachweise werden Eigentum der Ortsgemeinde.
 4. Die Ortsgemeinde bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich bei Übergabe der Unterlagen zu Punkt 2a – 2e.
 5. Die Ortsgemeinde widmet die übernommenen Verkehrsanlagen nach den einschlägigen Vorschriften. Soweit die Grundstücksflächen noch im Eigentum des Erschließungsträgers stehen, erteilt er hiermit seine Zustimmung zur Widmung.
 6. Die für die Regenrückhaltung vorgesehenen Grundstücksflächen (Regenrückhaltebecken) überträgt der Erschließungsträger nach Abschluss der Bauarbeiten kosten- und lastenfrei in das Eigentum der Verbandsgemeindewerke Bad Sobernheim.

§ 10 Mängelansprüche

1. Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass die der Gemeinde übergebenen Erschließungsanlagen die vertragsgemäßen Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen im Zeitpunkt gemäß § 3 (2) und (3) und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem in diesem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Für die Gewährleistung vom Termin der Abnahme an gelten die Vorschriften der VOB in der jeweils geltenden Fassung soweit in diesem Vertrag keine davon abweichenden Vereinbarungen getroffen sind. Bei Schwarzdecken bestimmt sich die Gewährleistung entsprechend den Vorschriften der ZTV Asphalt-StB.
2. Die Frist für die Gewährleistung beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der VOB-Abnahme der Erschließungsanlagen.

3. Der Erschließungsträger hat alle während der Gewährleistung auftretenden Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen, wenn die Gemeinde ihn hierzu vor Ablauf der Frist schriftlich auffordert. Die Gemeinde kann ihm zur Mängelbeseitigung schriftlich eine angemessene Frist setzen und nach deren Ablauf die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers bzw. unter Inanspruchnahme der Gewährleistungsbürgschaft selbst beseitigen oder beseitigen lassen.
4. Der Erschließungsträger ist verpflichtet und hat als Auftraggeber die bauausführenden Firmen und Versorgungsträger vertraglich zu verpflichten, die Gemeinde von der Haftung für Schäden Dritter uneingeschränkt freizustellen, die durch ihre Arbeiten verursacht worden sind.
5. Vertragliche Ansprüche, die dem Erschließungsträger hinsichtlich der von ihm zu gewährleisten Beschaffenheit der Erschließungsanlagen gegen Dritte zustehen, werden mit Ablauf der Gewährleistungsfrist auf Verlangen an die Gemeinde abgetreten.

§ 11

Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, sämtliche etwa erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB nach Maßgabe des rechtskräftigen Bebauungsplans und des landespflegerischen Begleitplans zum Bebauungsplan innerhalb oder außerhalb des Vertragsgebietes auf eigene Kosten durchzuführen.
2. Soweit dem Erschließungsträger die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar sein sollte, wird die Gemeinde etwa erforderliche Maßnahmen selbst durchführen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich insoweit ersatzweise, die Kosten oder sonstigen Aufwendungen, die der Gemeinde hierfür entstehen, zu übernehmen (§11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB).

§ 12

Investitionskostenbeitrag für die Straßenoberflächenentwässerung

1. Der Erschließungsträger übernimmt den anteiligen Investitionskostenbeitrag der Ortsgemeinde für die Straßenoberflächenentwässerung. Zu den Einrichtungen, die anteilig der Straßenoberflächenentwässerung dienen gehören insbesondere:
 - a) die Regenwasserkanäle im öffentlichen Straßenraum
 - b) die Regenwasserrückhaltebecken
 - c) die Regenwasserableitung in die Nahe

Der zu erstattende Investitionsanteil hierfür beträgt 35 %

2. Zum Kostenanteil nach Abs. 1 gehören nicht die oberirdischen Straßenentwässerungsrinnen, die Straßeneinlaufschächte sowie die Einführungsleitungen in den Regenwasserkanal. Diese Teileinrichtungen gehen voll zu Lasten des Erschließungsträgers. Die Herstellung der Grundstücksanschlüsse liegt nach Satzungsrecht in der Zuständigkeit der Verbandsgemeindewerke.
3. Der Investitionskostenbeitrag wird nach mängelfreier Abnahme der Entwässerungseinrichtungen und auf Nachweis der entstandenen Investitionskosten fällig.

§ 13 Sicherheitsleistungen

1. Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für den Erschließungsträger ergebenden Verpflichtungen leistet der Erschließungsträger bei Baubeginn Sicherheit in Höhe von 10 % der voraussichtlichen Herstellungskosten (brutto), für die Erschließungsanlagen durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen kombinierten Vertragserfüllungs- und Mängelanspruchsbürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens. Die Höhe der Bankbürgschaft richtet sich nach den Kosten, die sich nach der Ausschreibung für die Gesamtleistungen ergeben. Die Bürgschaft ist vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen. Der Erschließungsträger wird hierzu mit den bauausführenden Firmen Sicherheiten zur Vertragserfüllung in Höhe von 10 % vereinbaren. Diese tritt sie an den Auftraggeber ab.
2. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Erschließungsträgers ist der Auftraggeber berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen den Erschließungsträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
3. Nach Gesamtabnahme bzw. nach Zwischenabnahmen ist für die Dauer der Mängelanspruchsfrist eine Mängelanspruchsbürgschaft in Höhe von 5 % der Baukosten vorzulegen. Der Erschließungsträger tritt mit befreiender Wirkung hierzu die von den beteiligten Bauunternehmen geforderten Bürgschaften mitsamt den diesen zugrundeliegenden Forderungen erfüllungshalber an den Auftraggeber ab. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, im Rahmen der Ausschreibung vom ausführenden Bauunternehmen eine entsprechende Bürgschaft zu fordern und das Bauunternehmen über die Abtretung zu informieren. Die Mängelanspruchsbürgschaft ist spätestens 6 Wochen nach Prüfung der Schlussrechnung des Bauunternehmens vorzulegen. Nach Vorlage der Mängelanspruchsbürgschaft ist die kombinierte Vertragserfüllungs- und Mängelanspruchsbürgschaft nach Absatz 1 innerhalb von 2 Wochen an den Erschließungsträger zurückgegeben.

§ 14 Gemeindeanteil

Der Erschließungsträger stellt die Gemeinde von dem nach ihrer Erschließungsbeitragssatzung auf sie entfallenden Eigenanteil an den beitragsfähigen Erschließungskosten (§ 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB) in Höhe von 10 % frei.

§ 15 Beurkundung

Die Kosten für die notarielle Beurkundung des Erschließungsvertrages übernimmt der Erschließungsträger.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt dies ohne Auswirkungen auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages. In diesem Falle verpflichten sich die Vertragsparteien, unwirksame Bestimmungen durch den Vertragszweck rechtlich und wirtschaftlich entsprechende wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

§ 17
Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag sowie der städtebauliche Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Erschließungsträger werden nur gemeinsam wirksam.
2. Dieser Vertrag wird wirksam, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist und dem Erschließungsträger alle benötigten Grundstücke zur Verfügung stehen.
3. Dieser Vertrag wird 3-fach ausgefertigt. Die Gemeinde, die Verbandsgemeindewerke und der Erschließungsträger erhalten nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien je eine Ausfertigung. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

ENTWURF

Unterschriften:

Ortsgemeinde

Strukturentwicklungsgesellschaft der
Sparkasse Rhein-Nahe mbH

Monzingen, den

Bad Kreuznach, den

.....
Klaus Stein
Ortsbürgermeister

.....
Volker Schick
Geschäftsführer

.....
Alexander Schmitt
Geschäftsführer

Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan

.....
Marion Zuidema
Werkleiterin